Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Kommunale Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Mit dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) wurde den Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften Thüringens die Möglichkeit gegeben, kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen sowie Beiräte für Menschen mit Behinderungen einzurichten. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat im aktuellen Haushalt einen Titel mit 700.000 Euro eingestellt, der Kommunen die finanziellen Mittel zur Einrichtung dieser Stellen auf Antrag zur Verfügung stellt. Nach § 22 Abs. 6 ThürGIG haben kommunale Behindertenbeauftragte das Recht mindestens einmal im Jahr an einer Aus- und Weiterbildung teilzunehmen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/1031 vom 6. August 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Arbeit der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen leistet einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Nur durch regional bekannte und gut vernetzte Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist es möglich, die vielfältigen gesetzlichen Grundlagen der Behindertenpolitik unter anderem aus der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz oder auch dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen unmittelbar vor Ort umzusetzen. Es sind somit insbesondere die Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, die dazu beitragen, den Gedanken der Inklusion im Freistaat flächendeckend zu etablieren. Die Landesregierung verfolgt mit der Förderung der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen die Zielsetzung, bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen beziehungsweise zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Die Förderung der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2019. In Ermangelung einer Förderrichtlinie, die auf Grund der kurzfristigen Haushaltsmittelbereitstellung nicht erarbeitet werden konnte, erfolgt die Förderung nach den Grundsätzen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Zur Verstetigung der Förderung wird derzeit eine Förderrichtlinie erarbeitet.

- 1. In welchen Thüringer Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gibt es kommunale Behindertenbeauftragte?
 - a) Seit wann sind diese Stellen besetzt?
 - b) Sind die Stellen haupt- oder ehrenamtlich besetzt?
 - c) Wie groß ist der Stundenumfang der Stellen?
 - d) Hat der beziehungsweise die kommunale Behindertenbeauftragte weitere Aufgaben im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Anstellung (beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragter)? Wenn ja, wie groß ist der prozentuale Umfang der Stelle als Behindertenbeauftragte beziehungsweise Behindertenbeauftragter?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Erstellung der "Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen" eine Abfrage unter den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Sachstand der Beschäftigung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 vorgenommen.

Bezüglich der Ergebnisse wird auf die Anlage 1 verwiesen. Demgemäß verfügen 14 der 23 Landkreise und kreisfreien Städte über einen hauptamtlichen und acht über einen ehrenamtlichen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Frage 1 b). Eine kreisfreie Stadt hat keinen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen benannt. Der durchschnittliche Stellenumfang der hauptamtlichen Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beträgt 0,5 Stellen und somit etwa 20 Wochenstunden (Frage 1 c). Weitere Informationen wie das Datum der Ernennung beziehungsweise Stelleneinrichtung und die eventuelle Wahrnehmung weiterer Aufgabengebiete innerhalb der Verwaltung liegen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nicht vor (Frage 1 a und Frage 1 d).

Informationen zu Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurden seitens der Landesregierung mit der aktuellen Abfrage nicht erhoben, da eine so kleinteilige Abfrage einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellt, diese gemäß dem erarbeiteten Richtlinienentwurf kein Zuwendungsempfänger sein können und die Tätigkeit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden freiwillig erfolgt.

2. Wie viele der aktuell tätigen Beauftragten haben das Recht auf eine Aus- und Weiterbildung im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrgenommen (bitte aufschlüsseln nach Gebietskörperschaften)?

Antwort:

Entsprechende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

3. In welchem Umfang wurden Mittel aus dem Landeshaushalt zum Zweck der Einrichtung eines kommunalen Behindertenbeauftragten beziehungsweise eines Behindertenbeirats in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 durch Thüringer Gebietskörperschaften beantragt? In welchem Umfang wurden Mittel bewilligt (bitte aufschlüsseln nach Gebietskörperschaften)?

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2019 wurden 80.852,19 Euro von acht Landkreisen und kreisfreien Städten beantragt und auch bewilligt. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 liegen Interessenbekundungen von 13 Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Da die Förderung im Haushaltsjahr 2020 auf Grundlage der derzeit in Endabstimmung befindlichen "Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen" umgesetzt werden soll, sind derzeit weder Angaben zur Antrags- noch zur Bewilligungshöhe möglich. Die Antragsunterlagen sollen unmittelbar nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie an die Landkreise und kreisfreien Städte versandt werden. Unter

Berücksichtigung der vorliegenden Interessenbekundungen ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Antrags- als auch die Bewilligungshöhe im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 deutlich erhöhen werden. Eine Förderung Kommunaler Behindertenbeiräte ist bisher nicht erfolgt und auch künftig nicht vorgesehen.

Werner Ministerin

Anlage 1

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zum 31. Dezember 2019

	Landkreis/kreisfreie Stadt	hauptamtlich	Höhe der VbE	ehrenamtlich	ohne
1.	Stadt Erfurt	х	0,4		
2.	Stadt Gera	х	1		
3.	Stadt Jena	х	0,8		
4.	Stadt Suhl				Х
5.	Stadt Weimar	х	0,638		
6.	Stadt Eisenach			х	
7.	Eichsfeld	x	0,412		
8.	Nordhausen			X	
9.	Wartburgkreis	X	0,5		
10.	Unstrut-Hainich-Kreis	X	1		
11.	Kyffhäuserkreis			х	
12.	Schmalkalden-Meiningen	X	0,35		
13.	Gotha	x	0,6		
14.	Sömmerda	X	0,35		
15.	Hildburghausen			х	
16.	Ilm-Kreis	X	0,085		
17.	Weimarer Land			х	
18.	Sonneberg			х	
19.	Saalfeld-Rudolstadt			х	
20.	Saale-Holzland-Kreis			х	
21.	Saale-Orla-Kreis	X	0,213		
22.	Greiz	х	0,35		
23.	Altenburger Land	х	0,3		
		14	6,997	8	1
		Ø	0,50		

Anlage 2

Beantragungen und Bewilligungen im Rahmen der Landesförderung

	Landkreis/kreisfreie Stadt	Antrag 2019 in Euro	Bewilligung 2019 in Euro	Antrag 2020 in Euro	Bewilligung 2020 in Euro	
1.	Stadt Erfurt			zugehöriger Richtlinienentwurf		
2.	Stadt Gera	16.447,20	16.447,20	befindet sich	n Endabstimmung	
3.	Stadt Jena	12.264,18	12.264,18			
4.	Stadt Suhl					
5.	Stadt Weimar	10.876,90	10.876,90			
6.	Stadt Eisenach					
7.	Eichsfeld	5.062,75	5.062,75			
8.	Nordhausen					
9.	Wartburgkreis					
10.	Unstrut-Hainich-Kreis	17.896,53	17.896,53			
11.	Kyffhäuserkreis					
12.	Schmalkalden-Meiningen	7.501,11	7.501,11			
13.	Gotha					
14.	Sömmerda	6.729,17	6.729,17			
15.	Hildburghausen					
16.	Ilm-Kreis					
17.	Weimarer Land					
18.	Sonneberg					
19.	Saalfeld-Rudolstadt					
20.	Saale-Holzland-Kreis					
21.	Saale-Orla-Kreis					
22.	Greiz	4.074,35	4.074,35			
23.	Altenburger Land					
		80.852,19	80.852,19	-	-	